

§ 13

(1) Das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1734) und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Richtlinien sind aufgehoben.

(2) Die Anordnung über den Umtausch der Geldzeichen der *westlichen Besatzungszonen* in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank bei der Einreise in die *sowjetische Besatzungszone Deutschlands* und nach Groß-Berlin vom 26. November 1948 (ZVOBl. S. 561) bleibt in Kraft.

Ann.: Beachte die geltende Fassung vom 14. September 1949 (ZVOBl. S. 720) — abgedruckt auf S. 303 ff. —.

§ 14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt die Deutsche Notenbank *im Einvernehmen mit der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Finanzen.*

§ 15

Die Deutsche Notenbank kann mit Zustimmung *der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Finanzen*, die ihr nach dieser Anordnung obliegenden Aufgaben auf andere Kreditinstitute übertragen.

§ 16

Diese Anordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Zentralverordnungsblatt in Kraft.